

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Informations- und Kommunikationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 3. November 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik vom 5. September 1996 (GABI. NW. 2 1997, S. 727), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** lautet § 20 wie folgt: „Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen; Teilnahmenachweise“
2. **§ 13 Abs. 3** wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt ergänzt: „oder einer projektbezogenen Jahresarbeit bzw. zwei Semesterarbeiten und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer.“
 - b) Als neuer Satz 2 wird eingefügt: „ Die Jahresarbeit bzw. die Semesterarbeiten müssen erbracht sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. **§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3** lautet wie folgt: „die gemäß Anlage 2 im jeweiligen Prüfungsfach vorgesehenen Leistungsnachweise (§ 20 Abs. 1 bis 5) und unbewerteten Teilnahmenachweise (§ 20 Abs. 6) erbracht hat“ .
4. In **§ 17** wird Absatz 6 gestrichen.
5. **§ 20** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift lautet: „Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen; Teilnahmenachweise“ .
 - b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt: „Ohne Leistungsbeurteilung kann die Teilnahme an Übungen und Praktika durch unbewertete Teilnahmenachweise (TN) testiert werden, die gemäß der Anlage 2 Zulassungsvoraussetzung zu einem Leistungsnachweis oder zu einer Fachprüfung sein können. Das Nähere regelt die Studienordnung.“
6. **§ 24 Abs. 1 Satz 2** wie folgt ergänzt: „sowie für das Fach Ingenieurmäßiges Arbeiten.“
7. In **§ 35 Abs. 2 Satz 3** wird der Nebensatz „, der spätestens bis zum 31. August 1998 gestellt werden muß,“ gestrichen.
8. In **Anlage 1 Nr. III** wird vor dem Katalog der Technischen Wahlpflichtfächer (TWP1) das Fach „Ingenieurmäßiges Arbeiten“ aufgeführt und mit der folgenden Fußnote versehen: „¹⁾ Der Katalog der wählbaren projektbezogenen Veranstaltungen wird zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Wintersemesters durch Aushang bekanntgegeben.“ .

9. **Anlage 2** der Diplomprüfungsordnung wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage 2

Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik

Fachprüfungen (FP), Leistungsnachweise (LN) und unbewertete Teilnahmenachweise des Grund- und Hauptstudiums; Zeitpunkte der Fachprüfungen

Grundstudium

Fach	Fachprüfung	Leistungsnachweis	Teilnahmenachweis	Zeitpunkt der FP
Mathematik	FP 1		TN 1	2. Semester
Physik	FP 2		TN 2	2. Semester
Grundlagen der Meß- und Elektrotechnik	FP 3	LN 2		3. Semester
Grundlagen der Digital- und Informationstechnik	FP 4			1. Semester
Elektronische Bauelemente und Grundsaltungen	FP 5			3. Semester
Grundlagen der Datenverarbeitung		LN 1	TN 3	
Grundlagenpraktikum		LN 2 zu FP 3		

Hauptstudium Studienrichtung Nachrichtentechnik

Pflichtbereich

Fach	Fachprüfung	Leistungsnachweis	Teilnahmenachweis	Zeitpunkt der FP
Systemtheorie und Regelungstechnik	FP 6			5. Semester
Softwaretechnik	FP 7			4. Semester
Elektronische Schaltungen und Systeme	FP 8	LN 4	TN 4	5. Semester
Nachrichtenübertragungs- und Kommunikationstechnik	FP 9		TN 5	4. Semester
Hochfrequenztechnik	FP 10	LN 3		5. Semester
Informationstechnik	FP 11		TN 6	4. Semester
Konstruktives Gestalten in der Nachrichtentechnik		LN 3 zu FP 10		
Nachrichtentechnisches Praktikum		LN 4 zu FP 8		

Wahlpflichtbereich

Fach	Fachprüfung	Leistungsnachweis	Teilnahmenachweis	Zeitpunkt der FP
1 Wahlpflichtfach aus Katalog TWP1	FP 12			6. oder 7. Semester ²⁾
1 Wahlpflichtfach aus Katalog NWP1	FP 13			6. oder 7. Semester ²⁾
Wahlpflichtfach 1 im Vertiefungsstudium ¹⁾	FP 14		TN 7	6. Semester
Wahlpflichtfach 2 im Vertiefungsstudium ¹⁾	FP 15		TN 8	6. Semester
Wahlpflichtfach 3 im Vertiefungsstudium ¹⁾	FP 16		TN 9	6. Semester
Ingenieurmäßiges Arbeiten	FP 17	LN 5, LN 6		6. Semester
1 Wahlpflichtfach aus Katalog TWP2		LN 5 zu FP 17		
1 Wahlpflichtfach aus Katalog NWP2		LN 6 zu FP 17		

1) Wahlpflichtfächer 1 bis 3 aus dem gewählten Vertiefungsgebiet

2) Wahlpflichtfach TWP1 im 6. Semester und NWP1 im 7. Semester bzw. umgekehrt wählen

Hauptstudium Studienrichtung Telekommunikationstechnik

Pflichtbereich

Fach	Fachprüfung	Leistungsnachweis	Teilnahme nachweis	Zeitpunkt der FP
Kommunikationsstandards	FP 6			4. Semester
Telekommunikationssoftware	FP 7		TN 4	4. Semester
Prozessoren, Controller und Schaltungen	FP 8		TN 5	4. Semester
Planung von Telekommunikationssystemen	FP 9		TN 6	4. Semester
Systeme der Telekommunikationstechnik	FP 10		TN 7	5. Semester
Digitale Signalverarbeitung	FP 11			5. Semester
Halbleiterelektronik	FP 12		TN 8	4. Semester
Praktikum Telekommunikationstechnik 1		LN 3 zu FP 18		
Praktikum Telekommunikationstechnik 2		LN 4 zu FP 18		

Wahlpflichtbereich

Fach	Fachprüfung	Leistungsnachweis	Teilnahme nachweis	Zeitpunkt der FP
1 Wahlpflichtfach aus Katalog TWP1	FP 13			6. oder 7. Semester ²⁾
1 Wahlpflichtfach aus Katalog NWP1	FP 14			6. oder 7. Semester ²⁾
Wahlpflichtfach 1 im Vertiefungsstudium ¹⁾	FP 15		TN 9	6. Semester
Wahlpflichtfach 2 im Vertiefungsstudium ¹⁾	FP 16		TN 10	6. Semester
Wahlpflichtfach 3 im Vertiefungsstudium ¹⁾	FP 17		TN 11	6. Semester
Ingenieurmäßiges Arbeiten	FP 18	LN 3, LN 4, LN 5		6. Semester
1 Wahlpflichtfach aus Katalog TWP2		LN 5 zu FP 18		

1) Wahlpflichtfächer 1 bis 3 aus dem gewählten Vertiefungsgebiet

2) Wahlpflichtfach TWP1 im 6. Semester und NWP1 im 7. Semester bzw. umgekehrt wählen“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Nachrichtentechnik vom 16.12.1997 und 2.7.1998 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 1.4.1998 und 21.10.1998 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 3.11.1998.

Dortmund, den 3. November 1998

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann